

Ausfertigung

Sozialgericht Berlin

Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Az.: S 87 AS 28359/13 ER



**Beschluss
In dem Verfahren**

des

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Kay Fülleln,
Scharnweberstr. 20, 10247 Berlin,
Gz.: 292/13

gegen

Jobcenter Berlin

- Antragsgegner -

hat die 87. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 9. Dezember 2013 durch die Richterin
beschlossen:

**Die aufschiebende Wirkung des Widerspruches vom 22. November 2013 gegen die
Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt vom 18. November 2013 wird
angeordnet.**

- 2 -

Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.

Gründe

Dem am 25. November 2013 beim Sozialgericht Berlin eingegangene Eilantrag, mit dem der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 22. November 2013 gegen die Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt vom 18. November 2013 anzuordnen,

war stattzugeben.

1. Der Eilantrag ist zulässig; er ist insbesondere als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft. Dies folgt daraus, dass einem Widerspruch gegen die Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt vom 18. November 2013 gemäß § 39 Nr. 1 SGB II keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Der Antrag ist auch begründet. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruches war anzuordnen.

Das Gericht kann nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG die aufschiebende Wirkung anordnen und damit ausnahmsweise vom gesetzlichen Regelfall der sofortigen Vollziehung der Verwaltungsentscheidung abweichen, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dem privaten Aussetzungsinteresse des Antragstellers gegenüber dem öffentlichen Interesse am Vollzug der angegriffenen Verwaltungsentscheidung der Vorrang einzuräumen ist. Dabei sind maßgeblich die nach summarischer Prüfung bestehenden Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu berücksichtigen. Hat die Hauptsache offensichtlich Aussicht auf Erfolg, ist die aufschiebende Wirkung anzuordnen, weil am Vollzug eines rechtswidrigen Bescheides in der Regel kein öffentliches Interesse besteht. Erweist sich der Bescheid jedoch als rechtmäßig, geht regelhaft das öffentliche Vollzugsinteresse vor. Sind die Erfolgsaussichten offen, ist eine Folgenabwägung vorzunehmen, bei der auch Fragen des Grundrechtsschutzes einzubeziehen sind (BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2005, 1 BVR 569/05, Rn. 26.).

Nach diesen Maßstäben war die aufschiebende Wirkung anzuordnen. Die angefochtene Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt vom 18. November 2013 erweist sich bei

summarischer Prüfung als rechtswidrig, das Aussetzungsinteresse des Antragstellers geht daher vor.

Es ist zunächst nicht zu beanstanden, dass der Antragsgegner die Handlungsform des die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsaktes gewählt hat. Rechtsgrundlage einer Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt ist § 15 Abs. 1 Satz 6 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Hiernach soll der Antragsgegner, wenn eine Eingliederungsvereinbarung nach § 15 Abs. 1 S. 1 SGB II nicht zu Stande kommt, die Regelungen nach Satz 2 des § 15 Abs. 1 SGB II durch Verwaltungsakt vornehmen.

Die Rechtswidrigkeit der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt ergibt sich nicht etwa aus der Entscheidung des Antragsgegners, die Eingliederungsvereinbarung als Verwaltungsakt zu erlassen statt weiter auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken. Denn ausweislich des Schreibens des Antragstellers vom 26. September 2013 verlangte dieser, nachdem ihm die Eingliederungsvereinbarung vorgeschlagen wurde, selbst die Erstellung eines „rechtsmittelfähigen Bescheides“ über die neue Eingliederungsvereinbarung. Da somit eine einvernehmliche Eingliederungsvereinbarung nicht zu Stande kam, konnte der Antragsgegner die Vereinbarung durch den streitgegenständlichen Verwaltungsakt ersetzen.

Die Frage, ob ein Vorrangverhältnis der einvernehmlichen Eingliederungsvereinbarung vor einer solchen durch Verwaltungsakt besteht (so BSG, Urteil vom 14.2.2013, B 14 AS 195/11 R) oder ob der Leistungsträger frei in der Entscheidung ist, ob er die Eingliederungsvereinbarung schon dann im Wege des Verwaltungsaktes erlässt, wenn ihm dies im Einzelfall als der besser geeignete Weg erscheint, die beiden Handlungsformen also gleichrangig nebeneinander stehen (so BSG, Urteil v. 22.9.2009, B 4 AS 13/09 R), kann damit vorliegend dahinstehen.

Die streitgegenständliche Eingliederungsvereinbarung entspricht jedoch nach Ansicht des Gerichts hinsichtlich der in ihr festgehaltenen Obliegenheiten des Leistungsempfängers nicht den gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 SGB II zulässigen Inhalten einer Eingliederungsvereinbarung.

Insbesondere sind die dem Antragsteller auferlegten monatlichen 15 Bewerbungsbemühungen nach Ansicht der Kammer unverhältnismäßig. In den hierzu veröffentlichten Entscheidungen hat die Rechtsprechung (bisher) nur über eine Verpflichtung zu zehn Bewerbungen monatlich entscheiden müssen; sie hat diese (gerade noch) als zulässig angesehen (vgl. Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 29.09.2006, Az L 9 AS 179/06 ER -; Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28.2.2008, L 25 AS 522/06, zit. nach juris). In der Literatur wird die Bewerbungsverpflichtung von zehn monatlichen Bewerbungen teilweise als

- 4 -

Obergrenze angesehen (vgl. Huckenbeck in: Löns/Herold-Tews, Kommentar zum SGB II, 3. Aufl. 2011, § 15 Rn. 37).

Aufgrund der notwendigen Einzelfallbetrachtung wird jedoch eine solche pauschale Festlegung einer Obergrenze nicht möglich sein. Vielmehr ist einzelfallbezogen festzustellen, welche Eigenbemühungen zweckmäßig und einforderbar sind. Dies hängt von verschiedenen Faktoren sowohl bezogen auf den Arbeitssuchenden als auch bezogen auf das Berufssegment ab. Bezogen auf den Hilfebedürftigen sind die konkreten Umstände des Einzelfalls maßgebend. Die Wege der Beschäftigungssuche bemessen sich insbesondere nach den individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten, den bisherigen beruflichen Erfahrungen, dem Alter, den persönlichen und familiären Verhältnissen und dem Grad der konkret bestehenden intellektuellen Einsichtsfähigkeit (Rixen in: Eicher/Spellbrink, 2. Aufl. 2008, § 15 Rz 5). In welchem Ausmaß und in welcher Häufigkeit Eigenbemühungen erwartet werden können, hängt einerseits davon ab, welche Bemühungen dem Hilfebedürftigen nach seinen persönlichen und finanziellen Kräften zumutbar sind und nach der Arbeitsmarktlage auch Erfolgsaussichten besitzen (vgl. Fuchsloch in: Gagel, SGB III, 51. Ergänzungslieferung 2014, Rn. 64ff.). So können zehn Bewerbungen pro Monat für einen jungen, arbeitsmarktnahen, regional nicht gebundenen und leistungsfähigen Leistungsempfänger angemessen sein, während in anderen Fällen nicht einmal mehr drei Bewerbungen pro Monat erwartet werden können.

Gemessen an diesem Maßstab stellt sich die Verpflichtung des Antragstellers, 15 Bewerbungen monatlich nachzuweisen, als nicht erforderlich dar. Die Kammer verkennt nicht, dass die Festlegung einer solchen Verpflichtung immer eine Vorgeschichte hat, und dass es im Einzelfall – insbesondere im Falle einer Verweigerungshaltung des Leistungsempfängers – deutlich schwieriger sein kann, eine maßgeschneiderte Eingliederungsstrategie zu entwickeln. So hat der Antragsgegner im vorliegenden Fall vorgetragen, dass eine einvernehmliche Regelung mit dem Antragsteller nicht möglich war, und dass sich dieser fortgesetzt allein auf Stellen mit hohem Anforderungsprofil bewerben würde, wobei diese Bewerbungen regelmäßig nicht von Erfolg gekrönt seien. Festzuhalten ist, dass sich ein Hilfebedürftiger auf alle zumutbare Stellen im Sinne des § 10 SGB II bewerben muss. Ausdrücklich gehören dazu auch Tätigkeiten, die nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit entsprechen oder die als geringwertig anzusehen sind. Festzuhalten ist auch, dass sich der Antragsteller ausweislich der eingereichten Bewerbungsliste bisher nahezu ausschließlich auf Stellen als

beworben hat. Angesichts der langandauernden Arbeitslosigkeit des Antragstellers ist es nachvollziehbar, dass es schwierig sein wird, an diese frühere Tätigkeit anzuknüpfen. Doch erscheint der Kammer die Steigerung der Anzahl der

- 5 -

geforderten Bewerbungen auf fünfzehn nicht als zielführend und angemessen, um den Antragsteller dazu zu bewegen, sich auf Stellen unterhalb seines Ausbildungsniveaus zu bewerben. Dieses Ziel könnte beispielsweise dadurch erreicht werden, dass dem Antragsteller auferlegt wird, eine bestimmte Anzahl von Bewerbungen auf solche Stellen zu verwenden, oder aber, in dem der Antragsgegner dem Antragsteller hierauf zugeschnittene Vermittlungsangebote unterbreitet. Die quantitative Steigerung der angeforderten Bewerbungen auf ein solch hohes Niveau führt nach Ansicht der Kammer dazu, den Antragsteller zu aussichtslosen Blindbewerbungen zu zwingen und kann sich negativ auf die Qualität der Bewerbungen auswirken. Eine Steigerung der Vermittlungschancen ist mit einer solchen Steigerung der Bewerbungszahlen gleichzeitig nicht (zwangsläufig) verbunden.

Darüber hinaus erscheint diese Verpflichtung auch unverhältnismäßig, da keine adäquate Regelung hinsichtlich der Erstattung der Bewerbungskosten als Leistung des Antragsgegners getroffen wird. Die Eingliederungsvereinbarung hält lediglich fest, dass angemessener nachgewiesene Kosten zu schriftliche Bewerbungen nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III übernommen werden, sofern diese zuvor beantragt werden. Der Rechtsprechung zu Folge ist, erfordern die in der Eingliederungsvereinbarung bestimmten Bemühungen etwa für die Bewerbungsunterlagen zusätzliche finanzielle Bemühungen, in der Eingliederungsvereinbarung auch deren Finanzierung zu regeln (SG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20.12.2012, L 7 AS 2193/12 B ER, L 7 AS 2194/12 B, zitiert nach juris; Berlitz in LPK-SGB II, 4. Auflage 2011, § 15, Rn. 29; Spellbrink in Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Auflage 2008, § 15, Rn. 25). Zwar ist zu berücksichtigen, dass die auferlegten schriftlichen Bewerbungen auch in Form der online- Bewerbungen über die Jobbörse oder telefonische oder persönliche Vorsprachen erfolgen können, die nicht mit dem Anfall von Kosten verbunden sind. Allerdings ist zu beachten, dass sowohl im kaufmännischen Gewerbe – in dem der Antragsteller seiner Ausbildung genossen hat – weiterhin schriftliche Bewerbungen die Regel darstellen. Daher ist zu befürchten, dass – da Leistungen aus dem Vermittlungsbudget nicht unbegrenzt gewährt werden können – dem Antragsteller übermäßige finanzielle Verpflichtungen auferlegt werden, die dieser aus dem Regelbedarf zu tragen hätte.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Sache.